

74. Verstoßt ein Vater gegen die guten Sitten, wenn er die Bezugsberechtigung seiner Kinder erster Ehe aus einer Lebensversicherung widerruft und diese Berechtigung seiner zweiten Ehefrau zuwendet, mit der er während des Bestehens der ersten Ehe ehewidrige Beziehungen unterhalten hat?

BGB. § 138. Versicherungsvertragsgesetz § 166.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 24. November 1933 i. S. E. v. L. u. Gen. (Kl.) w. Frau F. v. L. (Bekl.). VII 242/33.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 21. Januar 1932 verstarb in B. Paul v. L. Er war in erster Ehe verheiratet gewesen mit Ellhonor v. L. geborenen v. B. Aus dieser Ehe sind fünf Kinder, nämlich die Kläger, hervorgegangen. Die Ehe ihrer Eltern war durch rechtskräftiges Urteil vom 27. Juli 1927 geschieden worden. Eine zweite Ehe hatte Paul v. L. mit der Beklagten geschlossen. Diese war in erster Ehe mit einem Fabrikbesitzer St. verheiratet gewesen. Ihre Ehe mit St. war am 1. Juni 1927 geschieden worden, worauf sie am 20. März 1928 Paul v. L. heiratete.

Paul v. L. hatte schon vor dem Währungsverfall sein Leben bei der B. B. und Pr. Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft versichert gehabt. Am 28. März 1924 beantragte er die Umwandlung dieser Versicherung in eine Goldmarkversicherung über 100000 G.M., wobei er gleichzeitig für den Fall seines Todes „seine Ehefrau bezw. Kinder“ als Bezugsberechtigte bezeichnete. Die Gesellschaft genehmigte den Antrag. Durch Erklärung vom 2. Juli 1926 bezeichnete Paul v. L. der Versicherungsgesellschaft die Beklagte, damals noch verheiratete St., als alleinbezugsberechtigt für die Hälfte der Versicherungssumme. Am 11. Dezember 1926 bestimmte er sie auch für die zweite Hälfte als allein bezugsberechtigt. Nach Abschluß der Ehe mit der Beklagten bestimmte er sie durch Erklärung gegenüber der Ver-

sicherungsgesellschaft vom 7. April 1928 nochmals als Meinbezugsberechtigte für die ganze Versicherungssumme und schloß am 24. Mai 1928 zu ihren Gunsten noch eine weitere Versicherung über 50000 RM. ab. Am 15. Juni 1928 wurde für die alte Versicherung über 100000 GM., die in zwei Teile zerlegt worden war, ein neuer Versicherungsschein ausgestellt unter der Nr. 405011. Am 30. Dezember 1931 traf Paul v. L. dann nochmals die Bestimmung, daß für alle Versicherungen die Beklagte die Meinbezugsberechtigte sei.

Nach dem Tode des Paul v. L. entstand Streit zwischen den Klägern einerseits und der Beklagten andererseits darüber, wem die Versicherungssumme aus der Police 405011 gebühre. Unstreitig beträgt die Versicherungssumme wegen gewisser Abzüge nur noch 78995,70 RM. Die Kläger, welche die Erbschaft nach Paul v. L. ausgeschlagen haben, nehmen die Versicherung sowohl kraft eigenen Rechts wie auch kraft Abtretung von Seiten ihrer Mutter Ellnora v. L. in Anspruch,

a) weil zwischen dem mittellosen Paul v. L. und seiner ersten Ehefrau ausdrücklich vereinbart worden sei, daß er zu deren Gunsten sein Leben mit 100000 GM. versichern und die Prämien aus den Erträgnissen des Frauenvermögens bezahlen solle;

b) weil der Widerruf der Bezugsberechtigung der Frau Ellnora v. L. und der Kläger zu Gunsten der Beklagten und die Bestimmung der Beklagten als Meinbezugsberechtigte gegen die guten Sitten verstoße;

c) weil die Beklagte der Frau Ellnora v. L. und den Klägern dadurch in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt habe, daß sie auf Paul v. L. einwirkte, sie selbst an Stelle der Ellnora v. L. und der Kläger als Meinbezugsberechtigte zu bezeichnen.

Den Verstoß gegen die guten Sitten im Falle b) nehmen die Kläger an, weil Paul v. L. während der Scheidung seiner eigenen Ehe in ehebrevcherischen Beziehungen zu der Beklagten, die damals gleichfalls in Scheidung lebte, gestanden habe, und weil der Widerruf der ursprünglichen Bezugsberechtigungen und die Neu benennung der Beklagten als Bezugsberechtigte nur erfolgt seien, um der Beklagten für die ehebrevcherischen Beziehungen ein Entgelt zu verschaffen und sie zur Aufrechterhaltung dieser Beziehungen zu veranlassen.

Die Kläger haben infolgedessen gegen die Beklagte Klage erhoben auf Einwilligung in die Auszahlung der Versicherungssumme an sie; hilfsweise auf Feststellung, daß die Beklagte aus dem Versicherungsvertrag keine Ansprüche herleiten könne. Sie sind jedoch in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Der Berufungsrichter nimmt an, die Benennung der Beklagten als Bezugsberechtigte in Ansehung des Anspruchs auf die streitige Lebensversicherungssumme verstoße gegen die guten Sitten und sei deshalb nach § 138 BGB. nichtig, soweit die ihr zugrundeliegenden Verfügungen vor Eingehung der Ehe des Paul v. L. mit der Beklagten vorgenommen worden seien. Aus dem Briefwechsel und dem unstrittigen Sachverhalt sei zu entnehmen, daß Paul v. L. damals mit der Beklagten ein Liebesverhältnis unterhalten habe, das mit seiner noch bestehenden Ehe mit der Mutter der Kläger nicht vereinbar gewesen sei, und daß er die Beklagte als Bezugsberechtigte benannt habe aus Dank und zur Belohnung für dieses Liebesverhältnis, und um sie auch weiterhin an sich zu ketten zwecks Fortsetzung der unsittlichen Beziehungen.

Diese Ausführungen des Berufungsrichters lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Bestimmung eines Bezugsberechtigten bei einem Lebensversicherungsvertrag ist die Ausübung eines Gestaltungsrechts, in dieser Hinsicht vergleichbar der Erbeinsetzung. Die Frage nach ihrer Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten ist daher wie bei einem einseitigen Rechtsgeschäft zu behandeln, sodaß es auf die Kenntnis der Versicherungsgesellschaft nicht ankommen kann und der von dem Verfügenden verfolgte unsittliche Zweck zur Herbeiführung der Nichtigkeit der Verfügung ausreicht.

Dagegen verneint der Berufungsrichter den sittenwidrigen Charakter der Verfügungen, durch die Paul v. L. nach Scheidung seiner Ehe mit der Mutter der Kläger und nach Eingehung der Ehe mit der Beklagten diese als Bezugsberechtigte bestimmt habe. Nunmehr sei er ihr gegenüber unterhaltspflichtig gewesen und habe seine früheren unsittlichen Beziehungen zu ihr auf eine gesetzliche und sittliche Grundlage gestellt. Die Auffassung der Kläger, er habe die früheren unsittlichen Beziehungen zu der Beklagten in der Ehe fort-

gesetzt, sei mit dem sittlichen Wesen der Ehe unvereinbar. Auch handle es sich bei der Benennung der Beklagten als Bezugsberechtigte im April/Juni 1928 und im Dezember 1931 um völlig selbständige Rechtshandlungen, die bezüglich ihrer Gültigkeit nur eine selbständige Beurteilung zuließen und nicht als Fortsetzung der vor der Eheschließung vorgenommenen gleichartigen Rechtshandlungen aufgefaßt werden könnten.

Diese Ausführungen werden dem Standpunkt der Kläger nicht gerecht. Sie lassen ein Eingehen auf die besondere Sachlage vermissen und suchen die Entscheidung aus allgemeinen Gesichtspunkten zu gewinnen. Dabei bringen sie die ehemännliche Unterhaltspflicht mit der Zuwendung des Bezugsrechts in Verbindung, was die Revision nicht mit Unrecht als rechtsirrig rügt, da die Unterhaltspflicht mit dem Tode des Mannes endet und aus ihr keine Verpflichtung zur Zuwendung der Bezugsberechtigung an die Beklagte herzuleiten ist. Die Ausführungen über die Selbständigkeit der Benennung der Beklagten als Bezugsberechtigte im April/Juni 1928 und im Jahre 1931 gegenüber ihrer Benennung als Bezugsberechtigte vor Eingehung ihrer Ehe mit Paul v. L. lassen nicht erkennen, weshalb die nach Eingehung dieser Ehe erfolgten Rechtshandlungen nur eine selbständige Beurteilung zulassen sollten, wie der Berufungsrichter annimmt. Von den Zwecken, die nach seinen Feststellungen den Paul v. L. ursprünglich veranlaßt hätten, die Beklagte als Bezugsberechtigte zu benennen, mochte der, sie an sich zu fetten, weggefallen sein, nachdem sie seine Frau geworden war. Dagegen ist nicht ersichtlich, warum nicht der andere Zweck, die Beklagte für das eingegangene Liebesverhältnis zu belohnen und ihr dafür zu danken, hätte fortwirken können, und warum Paul v. L. sich nicht entschlossen haben könnte, jene vorehelichen unsittlichen Verfügungen, an deren Gültigkeit er Zweifel haben mochte, zu wiederholen und sie zu bestätigen, um zu seinem einmal gegebenen Wort zu stehen, also wiederum aus Dank und zur Belohnung für das voreheliche Liebesverhältnis, mochte dieses nunmehr freilich der Vergangenheit angehören.

Aber auch wenn die nicht erschöpfenden Darlegungen des Berufungsrichters in ihrem Zusammenhang mit dem, was er über die Unterhaltspflicht in der neuen Ehe sagt, dahin zu verstehen wären, daß Paul v. L. die Beklagte, als sie seine Frau geworden war, als

Bezugsberechtigte bestimmt habe, um — unabhängig von seinen vorehelichen Verfügungen, die er zu ihren Gunsten wegen der Bezugsberechtigung getroffen hatte — seiner sittlichen Pflicht zu genügen, ihre Zukunft nach seinem Tode zu sichern, so möchten diese Ausführungen zutreffen, wenn sich in Ansehung des Anspruchs auf die Versicherungssumme lediglich die Beklagte und die geschiedene erste Ehefrau des Paul v. L. gegenüberständen. Es bestand, unbeschadet schuldrechtlicher Bindungen, auf die später einzugehen ist, keine sittliche Pflicht des Paul v. L., die Lebensversicherung zu Gunsten seiner geschiedenen Ehefrau aufrechtzuerhalten und die ihr in dem Lebensversicherungsvertrag eingeräumte Bezugsberechtigung nicht zu widerrufen. Gegen die Annahme einer solchen sittlichen Pflicht spricht, daß die durch letztwillige Verfügung eines Ehemannes erfolgte Benennung seiner Ehefrau als Bezugsberechtigte — § 332 BGB. — mit der Scheidung der Ehe der Regel nach sogar von selbst nach § 2077 BGB. unwirksam wird. Paul v. L. hatte aber in dem Lebensversicherungsvertrag nicht nur seine erste Ehefrau, sondern von vornherein „seine Ehefrau bezw. Kinder“ als Bezugsberechtigte benannt, und der Berufungsrichter will diese Bestimmung so auffassen, daß die Mutter der Kläger die letzteren ausgeschlossen hätte, weil sie ihren geschiedenen Ehemann überlebt habe. Der Berufungsrichter spricht sich nicht darüber aus, ob die Klausel nicht auch dahin zu verstehen ist, daß mit dem Wegfall der Mutter, sei es zufolge Scheidung, sei es zufolge Widerrufs, die Kinder in die erste Stellung als Bezugsberechtigte einrücken sollten, was von den Klägern jedenfalls behauptet war, indem sie in der Klage hatten vorbringen lassen: es käme für den vorliegenden Prozeß nicht darauf an, ob man bei der Bezeichnung „Ehefrau bezw. Kinder“ in dem Versicherungsschein erstere bis zu ihrem Fortfall durch Tod oder andere Umstände allein und danach erst die Kinder für bezugsberechtigt erachte oder ob man die Ehefrau neben den Kindern zu gleichen Teilen oder nach Maßgabe der gesetzlichen Erbfolge oder zu sonst welchen Teilen für bezugsberechtigt erachten wolle, da die Mutter der Kläger ihren Anspruch an die Kläger abgetreten habe und diese daher in jedem Fall entweder aus dem Recht ihrer Mutter oder aus eigenem Recht zur Klage legitimiert seien.

Der Berufungsrichter hätte diese Prüfung vornehmen und weiter erörtern müssen, ob unter den gegebenen Umständen die

Benennung der Beklagten als alleinige Bezugsberechtigte der ganzen Versicherungssumme, wenn auch nicht im vollen Umfang, so doch jedenfalls insoweit gegen die guten Sitten verstieß und somit nach § 138 BGB. nichtig ist, als sie unter billiger Berücksichtigung der gesamten Umstände das Maß der Fürsorge für die Beklagte zum Nachteil der unversorgten Kinder aus erster Ehe, die völlig leer ausgehen sollten, in ungebührlicher und anstößiger Weise überschritt. Dabei hätte der Berufungsrichter berücksichtigen müssen, daß nach dem unstreitigen Sachverhalt Paul v. L. zu Gunsten der Beklagten im Jahre 1928 eine neue Lebensversicherung über 50000 RM. abgeschlossen hatte, über deren weiteren Verbleib allerdings nichts festgestellt ist, und daß der Umstand, daß die Kläger möglicherweise von ihrer Mutter Vermögen zu erwarten haben, jedenfalls nur unter ganz besonderen Umständen dazu führen könnte, der Beklagten, über deren Alter und Erwerbsfähigkeit nichts festgestellt ist, die ganze Versicherungssumme von 78995,70 RM. zu belassen.

Der Anwendung des § 138 BGB. auf einen Sachverhalt wie den vorliegenden kann nicht entgegengehalten werden, daß sie mit der Testierfreiheit in Widerspruch stehe, und daß nach geltendem Recht die Kinder aus einer geschiedenen Ehe gegebenenfalls auf Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüche beschränkt seien. Es trifft zu, daß die Kläger den § 138 BGB. nicht anzurufen vermöchten, wenn ihr Vater der Beklagten die alleinige Bezugsberechtigung zugewendet hätte und wenn diese der Scheidung der Ehe der Eltern der Kläger ferngestanden hätte. Es trifft aber nicht zu, daß Gleiches gelten müsse, wenn die Beklagte die ZerstörerIn der Ehe der Eltern der Kläger gewesen ist. In diesem Fall hat der sich sittlich verfehlende Vater gegenüber seinen unversorgten Kindern aus der geschiedenen Ehe nach deutschem Rechtsbewußtsein verstärkte Pflichten, die es grundsätzlich ausschließen, daß er seiner an der Scheidung der ersten Ehe mitschuldigen zweiten Ehefrau die den Kindern entzogene Bezugsberechtigung ganz zuwendet und sie hierdurch nach den Verhältnissen übermäßig bedenkt, während er die unversorgten Kinder erster Ehe völlig leer ausgehen läßt.

2. Auf die vorstehenden Erörterungen, ob in der Bestimmung der Beklagten als alleinige Bezugsberechtigte ein Verstoß gegen die guten Sitten zu finden ist, würde es freilich nicht ankommen, wenn die ursprüngliche Bezugsberechtigung der Mutter der Kläger

unwiderruflich gewesen wäre oder wenn Paul v. L. den Anspruch auf die Versicherungssumme an die Mutter der Kläger von vornherein abgetreten hätte. Die Kläger hatten behauptet und diese Behauptung mit Beweis vertreten, ihr Vater habe keine eigenen Mittel gehabt, um während seiner Ehe mit ihrer Mutter die Prämien zu bezahlen; es sei vielmehr unter ihren Eltern ausdrücklich vereinbart worden, daß ihr Vater sein Leben zu Gunsten ihrer Mutter mit 100 000 G^{M.} versichern und die Prämien aus den Erträgen des Frauenvermögens bezahlen solle. Dies sei mehrfach im Familienkreise besprochen und von ihrem Vater ausdrücklich anerkannt worden. Der Berufungsrichter unterstellt diese Behauptungen als richtig. Er ist aber der Ansicht, daß darin kein Verzicht des Paul v. L. auf das Recht, die Bezugsberechtigung seiner ersten Frau zu widerrufen, zu finden sei, weil ein solcher Verzicht der Versicherungsgesellschaft gegenüber hätte erklärt werden müssen, und daß den behaupteten Vereinbarungen auch nicht entnommen werden könne, Paul v. L. habe den Anspruch auf die Versicherungssumme an seine erste Frau abgetreten. Weiter nimmt der Berufungsrichter an, die Behauptungen der Kläger über die angeblichen Vereinbarungen ihrer Eltern seien zu allgemeiner Natur und zu farblos, als daß aus ihnen entnommen werden könnte, es sei zwischen den Eltern ein rechtlich bindender Vertrag zustande gekommen, und welchen Inhalt er habe.

Die Auffassung des Berufungsrichters, der Ausschluß des Widerrufsrechts in Ansehung einer Bezugsberechtigung könne nur in dem Versicherungsvertrag oder durch Erklärung des Versicherungsnehmers gegenüber der Versicherungsgesellschaft erfolgen, wird von der Revision zu Unrecht beanstandet. Denn das Recht des Bezugsberechtigten findet seinen Ursprung und seine Quelle in dem Versicherungsvertrag, um dessen Ausgestaltung es sich dabei handelt. Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Begünstigten über den Ausschluß des Widerrufsrechts können nur schuldrechtliche Bindungen zwischen beiden hervorrufen, sie können aber das Widerrufsrecht nicht mit dinglicher Wirkung beseitigen. Insofern ist die Rüge der Revision nicht begründet. Dagegen wird der Berufungsrichter bei der erneuten Verhandlung Gelegenheit haben, seinen von der Revision angegriffenen Standpunkt nachzuprüfen, die Behauptungen der Kläger seien zu allgemeiner Natur und zu farblos, um überhaupt eine rechtliche Nachprüfung zuzulassen.

Er wird dabei ferner berücksichtigen müssen, daß die Beklagte auch an eine bloß schuldrechtliche Vereinbarung zwischen Paul v. L. und seiner ersten Frau, er dürfe deren Bezugsberechtigung nicht widerrufen, gebunden wäre, wenn sie (Beklagte) die Erbin des Paul v. L. ist und für dessen Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet. Außerdem wird der Berufungsrichter zu erwägen haben, ob die Vereinbarungen nicht auch für die Frage des Verstößes gegen § 138 BGB. ins Gewicht fallen könnten, falls es darauf noch ankommen sollte.

3. Von Amts wegen war noch zu prüfen, ob nach der Devisenverordnung vom 23. Mai 1932 die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle für die mit der Klage verlangte Leistung, Einwilligung der Beklagten in die Auszahlung der Versicherungssumme an die im Ausland wohnenden Kläger, erforderlich ist. Das ist nicht der Fall, da unter den Parteien nur über eine Voraussetzung einer genehmigungspflichtigen Leistung, nämlich über die Einwilligung der Beklagten in eine Auslandszahlung, gestritten wird. Der Fall liegt insofern gleich dem in RGZ. Bd. 137 S. 112 entschiedenen, in dem ebenfalls die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle für nicht erforderlich erklärt worden ist.